Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 24. April 1863 № 46. Середа. 24. Апрѣля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Vom Chlor und seinen Beziehungen zum Hauswesen.

(Schluß.)

Leider wurde es nun zu spät klar, daß man die Sache zu sehr übereilt hatte. Indeß wollten die Meisten, die den Schaden hatten, von diesem Vorwurf der Uebereilung nichts wissen. Vergebens suchte man sie zu überzeugen, daß nicht das Chlor, sondern sie die Schuld trügen. Kein Einreden half; man erklärte das Chlor in die Acht und wollte nun nichts mehr mit ihm zu thun haben. Nach und nach ist es aber hiermit wieder anders geworden. Man lernte auch in dieser Hinsicht mit dem gewaltigen Stoff umgehen und kam bald auf eine ganz gefahrlose Anwendungsweise des Chlors beim Bleichen der Leinwand. Man behielt das alte Verfahren bei, behandelte abwechselnd die Leinwand mit Lauge und säuerlichem Wasser, verschmähte auch die Hülfe der Sonne auf der Rasenbleiche nicht und brachte dann zur beschleunigenden Nachhülfe den Chlorkalk in Anwendung.

Dies letztere wurde für den deutschen Bleicher eine Nothwendigkeit. Denn nur durch das Chlor ist man im Stande, der Leinwand die Weiße zu geben, deren sie überhaupt fähig ist und die man im Handel verlangt, seitdem die irländische Leinwand der deutschen auf den Märkten den Rang streitig zu machen suchte und durch ihre größere Weiße den Sieg davon trug. Durch eine verständige Anwendung des Chlorkalkes hat man auch denn auch dasselbe erreicht. Sie besteht darin, daß man, wenn die Hauptbleichung durch die alten Mittel bereits geschehen ist, eine sehr verdünnte Chlorkalkauflösung abwechselnd mit einer ebenso verdünnten Schwefelsäure auf die Leinwand längere Zeit einwirken läßt und dann dafür sorgt, daß das Chlor keine schädliche Nachwirkung üben kann. Dies wird so ziemlich erreicht durch ein gründliches Spülen in fließendem Wasser; aber besser noch durch vorherige Anwendung eines Salzes, welches seit längerer Zeit im Handel zu haben ist und unterschwefligsaures Natron heißt. Dieses Salz (auch Antichlor genannt) hat ein großes Bestreben, sich innig mit dem Chlor zu verbinden und es als solches unwirksam zu machen. Daher verliert die aus dem Chlorbade kommende Leinwand, die stark nach Chlorkalk riecht, auf der Stelle den Geruch und jede Chlornachwirkung ist beseitigt, wenn sie in die Auflösung desselben getaucht worden. Der Preis ist verhältnißmäßig ein geringer, auch reicht man mit so wenigem aus, daß es unrecht wäre, wenn nicht jetzt jeder Bleicher es in Anwendung brächte.

Was vom Bleichen der Leinwand gesagt ist, gilt auch vom Bleichen des Kattuns. Jedoch hat sich hierbei herausgestellt, daß die Baumwollenfaser mehr der zerstörenden Wirkung des Chlors zu widerstehen vermag, als die Leinfaser. Das ist ein Glück für den Papierfabrikanten, der bei dem immer mehr zunehmenden Papierbedarf genöthigt ist, alle nur möglichen Lumpen von jeglicher Farbe zu verarbeiten, also auch zu bleichen. Hier ist ein schärferes Anfassen durch das Chlor oft unumgänglich geboten. Man hat es hierin auch wirklich weit gebracht und ist dahin gekommen, selbst das Chlorgas als solches mit Hülfe des Dampfes in zweckmäßigen Vorrichtungen ohne Nachtheil zur Schnellbleiche zu verwenden.

Man kann alles mit Chlor bleichen, nur keine gewöhnliche Druckschrift, weil ihr Färbendes Kohle (Kienruß) ist, die schon für sich, aber mehr noch in Verbindung mit Druckfirniß dem Chlor widersteht. Auch das, was sonst die Bleichkraft des Chlors mächtig unterstützt, die Anwendung von Laugen und Säuren, hat der Herr Verf. in unzähligen Versuchen vergeblich angewendet. Und doch könnten alte Zeitungen, die oft nur für einen Augenblick zu dienen bestimmt sind, mit großem Vortheil verwerthet werden, selbst dann noch, wenn sie auch schon im Häuslichen zu Allerlei gebraucht worden. Wäre es nur möglich, sie mit derselben Leichtigkeit, wie die bunten Lumpen zu bleichen, so würde ein Geschäft damit sich von selbst gestalten. Es würden sich Käufer und mit diesen Leute finden, die sie sammelten. Der Armuth wäre eine neue Erwerbsquelle geöffnet, eine ähnliche, wie es mit den wollenen Lumpen der Fall war.

Vor 25 Jahren kümmerte sich noch Niemand um diese, ja der Lumpensammler sonderte sie, wegwerfend, aus, wenn die Leute ihm ihre Lumpen brachten. Bis dahin waren sie alle werthlos. Nun zeigte der Herr Verf., daß man blausaures Kali daraus bereiten könne und sogleich kam das Geschäft in Gang. Ueberall wurden nach erlassener Aufforderung wollene Lumpen gesammelt, nach Oranienburg geliefert und viele Hunderttausende von Pfunden blausauren Kali's sind daraus unter des Verf. Anleitung bereitet worden.

Ein ähnliches Geschäft könnte es mit den Papierlumpen werden, wenn sie nämlich mit einer Farbe bedruckt wären, die, wie die der Zeuglumpen, sich leicht bleichen ließe. Mit einer solchen Druckfarbe muß also der Anfang gemacht werden. Sie darf keinen Kienruß enthalten, sondern ein anderes sonst ächtes, aber durch Chlor leicht zerstörbares Schwarz. Ein solches ist sehr wohlfeil aus Blauholz, Chromsalz und Eisenvitriol zu bereiten und giebt mit Oelfirniß eine ganz gute Druckfarbe. Ein hier-

mit bedrucktes Papier ist trotz seiner Unveränderlichkeit gegen Luft und Licht und andere Einflüsse doch leicht wieder zu bleichen und als gereinigtes weißes Papier zu benutzen, oder doch durch Einstampfen von Neuem in ein solches zu verwandeln.

(Nach des Verf.: „Hauswirthschaftl. Briefen".)

Gebilligt von der Censur. Riga den 24. April 1863.

Bekanntmachungen.

Zur Beachtung.

Unterzeichneter zeigt hierdurch an, daß er durch vielfache auswärtige Beziehungen in den Stand gesetzt ist, **die Umwechselung von Pässen**, sowohl hier am Orte und im Rigaschen Kreise lebender, zu andern Gouvernements verzeichneter Personen, als auch in andern Gouvernements sich aufhaltender, zum Livländischen Gouvernement gehöriger Personen zu **vermitteln**, und desfallsige Aufträge **täglich**, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und zwar: **vormittags von 10 bis 11 Uhr im Lokale des Rigaschen Ordnungsgerichts** (gr. Königsstraße, Haus Fehrmann, Nr. 15) und **nachmittags von 5½ bis 7 Uhr in seiner Wohnung** (gr. Alexanderstraße, Haus Treiden, Nr. 55) entgegennimmt.

Riga, den 12. April 1863.

Theodor Stilliger,
Notair des Rigaschen Ordnungsgerichts.

Для уваженія.

Нижеподписавшійся, имѣя многочисленныя иногородныя сношенія. **предлагаетъ свои услуги** лицамъ приписаннымъ къ разнымъ Губерніямъ Имперіи, состоящимъ на жительствѣ въ г. Ригѣ и въ Рижскомъ уѣздѣ а равно и лицамъ принадлежащимъ къ Лифляндской Губерніи, проживающимъ по паспортамъ въ разныхъ мѣстахъ Имперіи **для обмѣна** ихъ **паспортовъ на новыя. Порученія принимаются ежедневно,** за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, **отъ 10 до 11 ч. утра въ Рижскомъ Орднунгсгерихтѣ,** по большой Королевской улицѣ въ домѣ Фермана № 15, а **отъ 5½ до 7 часовъ по полудни въ собственной квартирѣ,** по большой Александровской улицѣ въ домѣ Трейдена № 55.

Рига, 12. Апрѣля 1863 г.

Феодоръ Штиллигеръ,
Нотаріусъ Рижскаго Орднунгсгерихта. 2

Während meiner dießjährigen Bade-Reise wird mein Sohn der Hofgerichts-Advokat mag. jur. Carl Bienemann, wie im vorigen Jahre mit unbeschränkter General-Vollmacht von mir versehen, meine Termine und Geschäfte wahrnehmen.

Riga, den 20. April 1863.

Hofgerichts-Advokat **Adolph Bienemann.** 1

Am Ulpischschen Strande in der Nähe von Neubad sind zwei Strandhäuser **zu vermiethen,** ein kleines Haus von 3 Zimmern und ein großes von 7 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten. Die Lebensmittel können auf Wunsch vom Gute selbst bezogen werden. Zu erfragen bei der Ulpischschen Gutsverwaltung. Adr. über die Station Engelhardtshof 1

Angekommene Fremde.

Den 24. April 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann Neuland nebst Gemahlin, Hr. Kaufmann L. Kupffer von Mitau; Hr. Kaufmann L. Bentzon von Nowgorod; Frau Kameralhofsräthin Vorkampf nebst Familie von Wolmar; Hr. Graf Komar von Mitau; Hr. Tit.-Rath Funck von Pernau; Hr. Kaufmann Arensohn von Szagarren.

St. Petersburger Hotel. Hr. Forstoffizier A. v. Egert von St. Petersburg; Hr. Student Wismann von Dorpat; Hr. Kaufmann Jullien von Paris; Mad. Pollenz aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Kaufm. Schröpe von Reval.

Stadt Dünaburg. Hr. Lieut. Schmidt von Wilna; Hr. Kaufmann Burchardt von Bauske; Hr. Kaufmann Rusinow von St. Petersburg.

Hotel de Courlande. Hr. Edelmann Smulewitsch von Kowno.

Wolter's Hotel. HH. Schiffscapitäne Nilsen von Dänemark und Belken von Bolderaa.

Haus Lielienthal. Hr. Gerbermeister Eckart von Bauske; Hr erbl. Ehrenbürger Friede von Schlock; Hr. Förster Diedrichsohn, Hr. Gutsbesitzer Krause aus Kurland.

Haus Koliwanzow. Hr. Pastor Mikulicz nebst Geschwistern aus Kurland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 46. Riga, Mittwoch, den 24. April 1863.

Angebote.

Branntwein-Transport-Fässer
von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie
Bier-Lager-Fässer
verkauft **C. Beythien.** 5
(6 mal für 32 Kop.)

Getheerte Dachpappen
à 12 Kop. S. pr. Bogen,
sind zu haben an der Marstallpforte in der neuerbauten Budenreihe Nr. 8 u. 9 bei Kallmann. 2
(2 mal für 16 Kop.)

Ausstellung und Verkauf
(Haus Haak, St. Petersburger Vorstadt Elisabethstraße)
von
Landwirthschaftlichen Maschinen
aus den besten Fabriken **Englands** und **Deutschlands**
bestehend in: **Locomobilen, Dreschmaschinen** für Dampf- u. Pferdebetrieb, sowie allen Arten **landwirthschaftlicher Maschinen** und Geräthschaften; auch ist ein **transportabler Gas-Apparat** für 15 bis 20 Flammen zum Verkauf ausgestellt, der durch die einfachsten Leute bedient werden kann und sich besonders für kleine Landgüter eignet. Nicht vorräthige Maschinen werden auf Bestellung in kürzester Zeit geliefert. 2

Nähere Auskunft ertheilen

Helmsing & Grimm.

(2 mal für 96 Kop.)

Die Niederlage der Eisengießerei und Maschinen-Fabrik
von
Wöhrmann & Sohn auf Mühlenhof,
vervollständigt durch ein Assortiment der gebräuchlichsten
landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe,
befindet sich bei Unterzeichnetem, welcher sich zur Entgegennahme aller in dieses Fach schlagenden Bestellungen für obige, sowie für die renommirte Englische Fabrik von **Ransomes & Sims** in Ipswich (England) bestens empfiehlt und stets einigen Vorrath hat.

Maschinen-Reparaturen jeglicher Art werden übernommen.

P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Unterzeichneter empfiehlt sich zu Aufträgen auf landwirthschaftliche Maschinen aus folgenden bewährten Fabriken, sowie auf **Fabrik-Einrichtungen** u. s. w. der verschiedensten Branchen aus England, Deutschland, Belgien 2c. und hebt besonders hervor, von

R. Hornsby & Söhne, die im **Gewicht** leichten Locomobilen und Dreschmaschinen, so wie die wirklich praktischen **Waschmaschinen** neuesten Systems.

Clayton, Shuttleworth & Co., deren feststehende und transportable Dampf- und Dreschmaschinen, Mahlmühlen 2c., die einen festbegründeten Ruf erlangten, so wie sie auch Pumpen-Locomobilen construiren, die ohne weitere Vorrichtung als **Dampfmaschine**, als **Pumpe** oder als **Feuerspritze** zu gebrauchen sind.

T. W. Ashby & Co., die Locomobilen bis $4^1/_2$ Pferdekraft, nebst Dampf- und Roßwerk-Dreschmaschinen, so wie die ausgezeichneten Pferdeharken 2c.

H. F. Eckert — **Berlin**, die allgemeinen Geräthe für den Ackerbau.

Wood, amerikanische Mäh-Maschinen, für Gras, Klee und Korn.

F. E. Harmsen — **Libau**, Pflüge und Maschinen verschiedener Art, in Riga zu empfangen.

Verbesserte **Panten**'sche Handflachsbrecher mit Gestell und nur die Maschinentheile.

Inländische solide Hanftreibriemen für leichte und schwere Arbeit.

Gewandte Monteure werden gestellt und Reparaturen besorgt.

G. Dittmar, Schloßstraße Nr. 17.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Guten

Sommer-Saat-Weizen

verkauft

die Niederlage der Amerik. Dampfmehl-Mühle,

Haus Rathsherr Schaar an der Schwimmpforte. 2

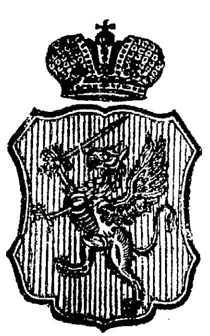
In der Dampfmehlmühle an der gr. Alexander-Straße Nr. 112 vis á vis der großen Pumpe wird billigst verkauft:

Perlgraupen, Graupen, Grütze, Roggenmehl und Futtermehl, auch wird daselbst guter Roggen und Gerste gekauft. 2

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 46. Mittwoch. 24. April — Середа, 24. Апрѣля 1863.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Es hat der am 19. April 1829 allhier in Riga in Livland auf dem Gütchen Ebelshoff verstorbene, aus Frankreich gebürtige Informator Claude Demange, mittelst rechtskräftig gewordener testamentarischer Verfügung zu seiner Universalerbin die Jungfrau Anna Barbara Starck mit der Verpflichtung eingesetzt, die Hälfte des vom Testator ererbten Capitals mit viertausend Rbl. B.-Ass. seinen Testatoris nächsten Blutsverwandten in Frankreich zu hinterlassen, der Universalerbin jedoch den Rentengenuß dieser Summe so lange sie am Leben vorbehalten. Wenn nun gegenwärtig die besagte Anna Barbara Starck constatirtermaßen mit Tode abgegangen, der oberwähnten testamentarischen Bestimmung daher weitere Erfüllung zu geben ist, die von dem Erblasser für den betreffenden Fall instituirten Erben aber ebensowenig sich bisher gemeldet, als es dem Gerichte zu Gebote gestanden, solche zu ermitteln, als werden dieselben nunmehr von dem Waisengerichte dieser Kaiserlichen Stadt Riga hierdurch und kraft dieses aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihnen testamentarisch vermachten Capital-Antheils, dermalen in Documenten und baaren Geldern bestehend in 1260 Rbl. 1 Kop. S., bei dem gedachten Waisengerichte binnen achtzehnmonatlicher peremtorischer Frist a dato und demnächst spätestens bis zum 18. September 1864 entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben und ihre Verwandtschafts-Verhältnisse zu dem Testator Claude Demange, bei der Verwarnung wie gehörig hieselbst zu dociren, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter weder gehört noch zugelassen werden wird, vielmehr hinsichtlich der oberwähnten Gelder Gesetzen nach was Rechtens werde statuirt werden.

Riga-Rathhaus, den 18. März 1863.

Nr. 106. 3

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Умершій 19. Апрѣля 1829 года Лифляндской Губерніи на мызѣ Эбельсгофъ наставникъ Клоде Деманжъ, родомъ изъ Франціи, духовнымъ завѣщанiемъ, вступившимъ въ законную силу, назначилъ универсальною по себѣ наслѣдницею дѣвицу Анну Барбару Штаркъ, съ тѣмъ, чтобы она по смерти своей оставила половину доставшагося ей отъ него капитала четыре тысячи рублей Банкогыхъ Ассигнацій его завѣщателя кровнымъ родственникамъ во Франціи, она же его универсальная наслѣдница пожизненно пользовалась процентами съ сего капитала. А какъ нынѣ она Анна Барбара Штаркъ, какъ доказано суду, умерла и за симъ вышеозначенное распоряженіе завѣщателя надлежитъ привести въ дальнѣйшее исполненіе, назначенные же завѣщателемъ на таковой случай наслѣдники до сего времени не явились и Суду не возможно было дознать ихъ мѣстопребываніе — того ради Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ таковыхъ наслѣдниковъ съ тѣмъ, чтобы явились въ сей Сиротскій Судъ для принятія вышеозначеенной части капитала, заключающагося нынѣ въ документахъ и наличныхъ деньгахъ на сумму 1260 руб. 1 коп. сер. подали надлежащее объявленіе и представили надлежащія доказательства родства своего съ завѣщателемъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе восемьнадцати мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18. Сентября 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока никто болѣе не бу-

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators Peter Reinholz alias Reinhold irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. September 1863 sub poena praeclusi und resp. zur Vermeidung der gesetzlichen Strafbestimmungen bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 26. März 1863.

Nr. 114. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen ehemaligen Zuckerfabrikanten Johann Nicolaus Buhr irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. October 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. April 1863.

Nr. 135. 3

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

детъ слушанъ ниже допущенъ а относительно вышеозначеннаго капитала будетъ учинено законное постановленіе.

Рига въ Ратгаузъ 18. Марта 1863 года.

Нум. 106. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго арендатора Петра Рейнгольца онъ же Рейнгольдъ или которые состоятъ ему должнымъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 26. Сентября 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими требованіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ неявившимися должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузъ, 26. Марта 1863 г.

№ 114. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія требованія или наслѣдственныя притязанія на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго владѣтеля сахарнаго завода Іогана Николая Бура, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Октября 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузъ, 10. Апрѣля 1863.

№ 135. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. | Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases im Ministerio des Innern vom 12. April c. ist der beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland im Dienst stehende Dr. Kofssky als Kemmernscher Badearzt angestellt worden mit Belassung in seinem bisherigen Amte (vom 23. März 1863).

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat am 17. April c. geruht dem außeretatmäßigen Beamten zu besonderen Aufträgen beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland, Kammerherrn, Graf Solloghub, den St. Annen-Orden 1. Classe zu verleihen.

Veränderungen des Personalbestandes im Militairressort.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Kriegs-Ministerio vom 17. April c. ist der Adjutant des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Obrist-Lieutenant Mawros, für Auszeichnung im Dienst zum Obrist befördert worden mit Belassung im gegenwärtigen Amte und in der Armee-Kavallerie.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Herr und Kaiser hatte Inhalts des bezüglichen Circulairs des Herrn Ministers des Innern in Anlaß dessen, daß an einigen an Finnland angrenzenden Orten des Reichs unter dem Vieh eine verheerende und ansteckende Seuche aufgetreten ist und einzelne Fälle dieser Seuche sich im Wiborgschen Gouvernement, Rautuschen Kirchspiele bemerkbar gemacht haben, sowie, daß die seither von der Finnländischen Regierung gegen das Eindringen der Seuche aus Rußland nach Finnland ergriffenen Maßregeln unzureichend geblieben sind, dem Finnländischen Senate Allerhöchst gestattet, künftig in dem Maße, wie die Umstände und die Nothwendigkeit es erheischen werden, temporair den Transport des Hornviehes aus dem Reiche nach Finnland, gleichwie die Einfuhr von Fellen und anderen Theilen dieses Viehes zu verbieten. Demnächst hatte der Finnländische Senat anfänglich nur die Einfuhr von Fleisch, Eingeweiden und Blut solchen Viehes auf dem Landwege nach dem Wiborgschen, Kuopioschen und Uleaborgschen Gouvernement untersagt. Da aber ungeachtet der genauen Befolgung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln während des verflossenen Winters in einigen östlichen Kirchspielen des Wiborgschen Gouvernements sich dieselbe Seuche gezeigt hat, so hat der genannte Senat bis auf Weiteres jegliches Zutreiben oder Zuführen von Hornvieh, Blut, Fleisch oder Eingeweiden dieses Viehes, gleichwie die Zufuhr von ungegorbenen Häuten, Wolle, Klauen, Hörnern und sonstigen Theilen dieses Viehes aus dem Reiche nach Finnland, sowol zu Lande, wie zu Wasser verboten.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Nr. 1321.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß im vorigen Jahre ein angeblicher landscher Sattler Millerssohn verschiedenen Gewerkern dieses Ortes zwei Equipagen, einen Kutschschlitten und eine Kalesche zur Reparatur übergeben, diese Fahrzeuge aber, welche laut Verabredung zu Weihnachten fertig zu stellen waren, bis hiezu nicht abgeholt, überhaupt über sich nichts weiter verlautbart hat, ergeht auf desfallsigen Antrag der Interessenten hierdurch die Aufforderung:

1) an den genannten Millerssohn, sich innerhalb drei Monaten hierselbst zu melden, widrigenfalls über die vorbezeichneten Equipagen zum Behufe der Befriedigung deren, welche hieselbst an letzteren wegen ausgeführter Arbeiten Ansprüche haben was Rechtens statuirt werden wird;

2) an alle Polizei-Verwaltungen, in deren Bezirk sich der Millerssohn aufhalten sollte, über des letzteren Aufenthalt dienstfreundlich anher Mittheilung zu machen und

3) an Alle, welche etwa an die erwähnten Fahrzeuge irgend welche andere Ansprüche haben sollten, letztere in dem vorerwähnten Termine hierselbst zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 13. April 1863.

Nr. 599. 3

* * *

In der Nacht vom 13. auf den 14. April c. sind dem Arrendator des Amt Goldingenschen Beihofes Welsen, Namens Darkewitz, durch Ein-

bruch aus dem Stalle drei Pferde gestohlen und zwar:

1 schwarzbraunes Pferd, circa 12 Jahr alt, fehlerfrei, mittlerer Größe, werth 50 Rbl. S., die Mähne zum Theil rechts auch links fallend, auf der rechten Seite ein mit der Mähne bedecktes Brandzeichen, welches jedoch wegen Länge der Zeit unleserlich geworden, auf der linken Seite des Hinterschenkels ein eingebranntes B. Zeichen und endlich unmittelbar unter den Augen ein durch Druck des Halfters entstandenes hellgraues Zeichen;

1 blauer Apfelschimmel, circa 7 Jahr alt, fehlerfrei, mittlerer Größe, 60 Rbl. S. werth, die Mähne zerstreut sowol auf die linke als auch auf die rechte Seite fallend, der Kopf von bedeutend lichterer Farbe als der übrige Theil des Körpers;

1 hellblaue Schimmelstute, circa 3 Jahr alt, fehlerfrei, 80 Rbl. S. werth, die ohnehin kurze und undichte Mähne links fallend, auf dem Rücken ein dunkler, einem Taubenei ähnlicher Fleck, der Kopf leicht gebogen.

Wer über diese gestohlenen Pferde sichere Nachricht dem Goldingenschen Gemeindegerichte giebt, wo dieselben wiederzuerlangen sind, erhält eine Belohnung von 50 Rbl. S.

Goldingen-Gemeindegericht, den 20. April 1863.
Nr. 706. 3

* * *

Als gefunden sind eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände: 1 Liespfund Butter nebst 2 leeren Spännen und einem Sacke, ein dunkelgrüner Tuch-Sackrock mit Boyfutter und schwarzem Sammetkragen, 4 alte Gabeln und 2 Sätze messingener Budengewichte, 1 neugoldene Uhrkette, drei goldene und zwei silberne Taschenuhren nebst drei Uhrketten. Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, sich wegen der Butter binnen 3 Wochen, wegen der übrigen Sachen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 18. April 1863
Nr. 1716. 2

* * *

Da der Carl Saar um Mortification des ihm seiner Anzeige nach abhanden gekommenen, unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Pennekül gehörige Grundstück C. Sate oder Karlsberg ausgefertigten Livländischen Rentenbriefes Nr. 1508/5, groß einhundert Rbl. S. ohne Zinscoupons, gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die besagte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 19. October 1863 bei dieser Ober-Verwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der obbezeichnete Rentenbrief wird für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen, allein giltigen Rentenbriefes an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 19. April 1863. Nr. 64. 2

* * *

Wenn die von dem Gotthard Blauberg am 26. Februar 1855 über 150 Rbl. zum Besten des Herrn Grafen M. Mengden ausgestellte und auf das Schnurland Nr. 11 am 2. März 1855 ingrossirte Obligation zwar zufolge beigebrachter Declaration des Eigenthümers regulirt, quittirt, auch in die Exgrossation gewilligt, jedoch verloren gegangen ist, so wird solches von Einem Edlen Rathe der Stadt Wolmar unter Verwarnung gegen Annahme dieses Documentes und zugleich die Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese vorstehende Obligation, falls selbige nicht innerhalb sechs Monaten beigebracht oder an selbige irgend ein Anspruch geltend gemacht werden sollte, unter bewandten Umständen ohne Weiteres mortificirt und exgrossirt werden wird.

Wolmar-Rathhaus, den 13. April 1863.
Nr. 596. 2

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Kutschers des Herrn Besitzers von Schloß Schujen, Jahn Bankau, unbekannt ist, so wird in solcher Veranlassung eine jede Stadt-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem genannten Jahn Bankau im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider Herrn von Helmersen zu Schloß-Schujen unfehlbar und zwar bei Androhung gesetzlicher Poen sich am 10. Juni c. bei diesem Kreisgerichte einzufinden habe.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht, am 13. April 1863. Nr. 793. 1

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Böttcher-

meisters Johann Heinrich Lorenz Ludwig Kuhlmann, sowie an den Nachlaß des ab intestato verstorbenen Pleskauschen Okladisten Nicolai Michelson entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 22. August 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesen Nachlassenschaften mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, den 22. Februar 1863.

Nr. 239. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche wider das offen hierselbst eingelieferte, am 30. April d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier zu verlesende Testament des weiland Pernauschen Bürgers und Schneidermeisters Hans Friedrich Beckmann vom 5. Juli 1859 zu protestiren gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben oder Gläubiger wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, etwaige Gläubigeransprüche aber in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu exhibiren und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Fristen Niemand weiter mit irgend welchen Protestationen und Ansprüchen gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden soll. Wonach sich zu achten. welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider

Pernau-Rathhaus, den 25. März 1863.

Nr. 644. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt vor der Katharinen-Pforte sub Nr. 58 belegenen, den Erben des weiland Wendenschen Ordnungsgerichtlichen Canzellei-Beamten Gouvernements-Secretairen Kappe gehörig gewesenen und von demselben dem Maurer Peter Petersohn verkauften Garten irgend den stattgehabten Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 27. April 1864 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle.

Wenden-Rathhaus, am 12. März 1863.

Nr. 304. 3

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Schloßstraße sub Pol.-Nr. 9 belegene, der verwittweten Frau Amalie Gantzen geb. Westphahl und deren Kindern zugehörig gewesene und von derselben dem Herrn Wendenschen Bezirks-Inspector H. Meyer verkaufte steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 1. Mai 1864, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle.

Wenden-Rathhaus am 21. März 1863.

Nr. 335. 3

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Woiseck werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unter dem Gute Woiseck verstorbenen Krügers Josep Kill entweder als Erben oder als Gläubiger irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, wird sein bis zum 11. October 1863, mit ihren Anforderungen und deren Erweis bei diesem Gemeindegericht zu melden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem gedachten Krüger Josep Kill verschuldet sind oder ihm gehöriges Vermögen in Händen haben aufgefordert, binnen gleicher Frist zur desfallsigen Regulirung sich hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihnen nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Nr. 85. 2

Woiseck-Gemeindegericht, den 10. April 1863.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des im Auslande ab intestato verstorbenen Dorpatschen Kaufmannssohnes Carl Friedrich Henningson entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 24. April 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, den 13. März 1863.

Nr. 334. 2

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die nach dem Kostenanschlage auf 1208 Rbl. 61½ Kop. berechneten Arbeiten zur Umänderung zweier Schornsteine in dem vom Herrn General-Gouverneur bewohnten Flügel des Rigaschen Schlosses zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 13. und Peretorge am 16. Mai d. J., zeitig und nicht später als bis 12 Uhr Mittags sich bei dieser Bauabtheilung zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Band X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen,
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden und
d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga, den 20. April 1863. Nr. 191.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія вызываетъ симъ желающихъ принять на себя работы по перестройкѣ двухъ дымовыхъ трубъ флигеля занимаемаго Генералъ-Губернаторомъ въ Рижскомъ замкѣ, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 1208 руб. 61½ коп. с., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Отдѣленіе для торга 13. и переторжки 16. Мая с. г., заблаговременно и не позже 12 часа полудня и представили залоги равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи Отдѣленія ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст., ч. I, T. X Св. Зак. (изданія 1857 года),
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же T. должны заключать въ себѣ:
а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) званіе, имя и обыкновенное мѣстопребываніе объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано,
г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы;
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 20. Апрѣля 1863 года. № 191.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Vergebung der auf 546 Rbl. 98 Kop. S. veranschlagten Trockenlegungsarbeiten im Mitauschen Kronforste, welche in der Durchgrabung eines Kanals von 1148,23 Faden Länge und von durchschnittlich 10 Fuß $3^4/_{10}$ Zoll oberer Breite, 3 Fuß $8^6/_{10}$ Zoll unterer Breite und von 3 Fuß Tiefe besteht, der Torg am 29. April und der Peretorg am 2. Mai 1863 im Baltischen Domainenhofe abgehalten werden wird.

Den 19. April 1863. Nr. 6044. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges An-

suchen mehrer Gläubiger des Herrn dimittirten Majors und Ritters Peter von Gerschau das letzterem gehörige, im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegene Gut Pawassern mit Frankendorf sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 25., 26. und 27. Juni d. J. und falls im dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in dem sodann am 28. Juni d. J. folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen meistbietlich versteigert werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,
2) daß der Zuschlag im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden soll,
3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit, sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen soll und
4) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem derzeitigen Gutsinhaber für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen.

Riga-Schloß, den 26. März 1863.

Nr. 1173. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугскаго Земскаго Суда, на удовлетвореніе претензіи дочери Статскаго Совѣтника Харламовой въ суммѣ 2600 р. 17 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее вдовѣ Архитектора Елисаветѣ Алексѣевой Томсонъ, имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 2. стана, Бѣльскаго погоста, заключающееся въ ненаселенной пустошѣ Крапивенки, въ коей земли всего удобной и неудобной 444 дес. 2059 саж., въ томъ числѣ покосу 16 дес. 1500 саж., лѣсу по суходолу 192 дес. 202 саж. чистаго болота 234 дес. 1557 саж. и подъ рѣкою и озеромъ 1 дес. 1200 саж., имѣніе оцѣнено въ 1095 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 10. Іюля 1863 года съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3083. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящагося на дворянинѣ Антонѣ Дамоніевскомъ казеннаго взысканія, по неисправнымъ подрядамъ въ Артиллерійскомъ Департаментѣ Военнаго Министерства, всего въ количествѣ 4490 р. 46 коп. с., назначено въ публичную продажу, поступившее въ залогъ, не населенное имѣніе жены Надворнаго Совѣтника Маріи Федоровой Бергштрессеръ, состоящее С. Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 3. стана, пустошь Мустоселье, въ коей земли разнаго рода удубной и неудобной 1265 дес. 2073 саж., оцѣненное въ 5126 руб. $12^1/_2$ коп. Продажа сія будетъ производитсья въ срокъ торга 10. Іюля 1863 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3000. 1

Immobilien-Verkäufe.

Vom Magistrat der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben die zur General-Concursmasse des verstorbenen weiland Werroschen Kaufmanns 3. Gilde und dimittirten Rathsherrn Gustav Julius Frantzenn gehörigen, aus dem in der Stadt Werro am Marktplatze früher sub Litt. F und jetzt sub Nr. 80 belegenen hölzernen Wohnhause sammt übrigen dabei befindlichen Gebäuden, Gartenplatz und sonstigen Appertinentien, sowie aus dem im Werroschen Stadt-Territorio sub Nr. 3 belegenen Schnurlande nebst dazu gehörigem Heuschlage bestehenden

Immobilien unter den festgestellten, in der Magistrats-Canzellei täglich zu ersehenden Bedindungen in dem auf den 3. Juni 1863 anberaumten Torg- und Peretorgtermine am 6. Juni d. J., Vormittags um 12 Uhr zum öffentlichen Verkaufe gebracht, desgleichen auch die noch unverkauften, zu dieser Concursmasse gehörigen Mobiliar-Effecten am 7. Juni c., Vormittags um 11 Uhr, öffentlich versteigert werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 15. April 1863.

Nr. 386. 3

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. Mai c., Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Sabbina in der dortigen Maschinenfabrik verschiedenes, zur Concursmasse des gewesenen Fabrikdirectors Herrn Moritz Gruhl gehöriges Eisenwerk und landwirthschaftliche Maschinen auctionis lege gegen sofortige baare Zahlung werden öffentlich versteigert werden, womit zugleich die Anzeige verbunden wird, daß außer den daselbst vorhandenen vollständig fertigen Maschinen, zu mehren anderen die verschiedenen einzelnen Bestandtheile durch Sachverständige zusammengesucht worden sind, so daß bei den meisten derselben nur noch die Zusammenstellung der einzelnen Theile erforderlich ist, um die resp. Maschinen in ihrem Ganzen dem Gebrauche übergeben zu können.

Dorpat-Landgericht, am 15. April 1863.

Nr. 364. 2

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 1. Mai um 12 Uhr, neben dem Schwarzhäupterhause, goldene und silberne Uhren, eine goldene Kette nebst Broche, goldene Ringe, silberne Eßlöffel, Schmandlöffel, Zuckerzange und verschiedene andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des verabschiedeten Gemeinen Jefim Artemjew vom 1. April 1861, Nr. 195, giltig bis zum 1. April 1863.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Eduard Posert, Johann Posert, Faiwusch Wulfowitsch Grüntuch, Georg Conrad Torster, Jefim Sinitzky, Charlotte Emilie v. Rimeiko, Jurre Mikk, Cäcilie Koslowsky, August Joseph Koslowsky, Mitrofan Mirow Stankewitsch, Panfil Semenow Selenkow, Jakow Alexandrow, Friedrich Nicolai Wendt, Edde Schnore, Johann David Kwitschewitsch, Andrei Jwanow Welischew, Reinhold Blau, Joh. Ernst Maserewitz, Eva Ballod, Elisabeth Müller, Carl Otto Schmidt, Mickel Jtzkowitz Schwartz, Dorothea Puffmeyer, Danila Jakowlewa Lawdansky, Agafia Jefimowa Dewätnikowa, Jeanette Müller, Michael Andreas Hoepner, Friedr. Franz Wilh. Berglund, Heinrich Rudolph Gratz,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 12 der Taurischen, Nr. 12 der Tambowschen, Nr. 11 der Simbirskischen, Nr. 11 der Pensaschen, Nr. 12 der Woroneshschen, Nr. 10 der Nowgorodschen, Nr. 13 und 14 der Moskauschen, Nr. 10 der Permschen, Nr. 23 der Mohilewschen, Nr. 13 der Pleskauschen, Nr. 25 der Kurländischen, Nr. 12 und 14 der Kalugaschen, Nr. 12 und 14 der Smolenskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel der Stawropolschen Polizeiverwaltung den Arrestanten Jwan Nepomnäschtschi betreffend.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.